

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist in jeder Gemeinde in ordentlicher Weise, bezüglich was die Listen der Höchstbesteuerten betrifft, durch das Amts- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstand bezüglich Wahlkommissar anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage von derselben Behörde zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

#### §. 13.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Kommissare, Beisitzer und Protokollführer in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

#### §. 14.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

#### §. 15.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vielfältigung zu versehen.

#### §. 16.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Stellt bei der Wahl der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten sich eine absolute Stimmenmehrheit bezüglich aller drei Abgeordneten nicht heraus, so sind von Denjenigen, welche bei der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel Namen auf die engere Wahl zu bringen, als noch Abgeordnete zu wählen sind.